



Rundschreiben

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 1. April 2008

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.:

1 zu Weisung III / 4.2

Referenz/Aktenzeichen: Nr. 1 zu Weisung III / 4.2

Pilotprojekt Rückkehrhilfe AuG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) am 1. Januar 2008 erhalten erstmals bestimmte Personengruppen im Ausländerbereich Zugang zum Rückkehrhilfeangebot des Bundes (Art. 60 AuG).

Im Auftrag der Interdepartementalen Leitungsgruppe Rückkehrhilfe (ILR) hat ein Projektteam ein Rückkehrhilfeangebot für Personen im Ausländerbereich ausgearbeitet. Demnach startet das BFM ein zweijähriges Pilotprojekt für Personengruppen gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. b AuG. Es richtet sich erstens an Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel und zweitens an Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit der Gefahr der Ausbeutung besonders ausgesetzt sind. Diese zweite Zielgruppe betrifft Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer.

Ziel des Pilotprojekts ist die Unterstützung von anspruchsberechtigten Personen bei der freiwilligen Rückkehr und bei der Reintegration in ihrem Heimatstaat (oder in einem Drittstaat).

Das Pilotprojekt wird in Zusammenarbeit mit den kantonalen Rückkehrberatungsstellen, der IOM und der DEZA umgesetzt. Die IOM ist seit Jahren weltweit im Bereich der Bekämpfung von Menschenhandel tätig und wird im Auftrag des BFM die Ausreise und Reintegration der teilnehmenden Personen organisieren. Das BFM hat zudem die Möglichkeit, Projekte in diesem Bereich zu unterstützen. Die Auswahl der Projekte erfolgt in Zusammenarbeit mit der DEZA.

Die Pilotphase dauert vom 1. April 2008 bis 31. März 2010. Nach Auswertung der Erfahrungen und allfälligen Anpassungen soll das Projekt als ein unbefristetes Rückkehrhilfeangebot weitergeführt werden.

Das vorliegende Kreisschreiben informiert Sie über die Rückkehrhilfeleistungen sowie die organisatorischen Abläufe.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Pilotprojekt

1.1 Begünstigte Personengruppen

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die zu den begünstigten Personengruppen gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. b AuG gehören, sofern sie mittellos sind und aufgrund ihrer individuellen Situation tatsächlich eine besondere Hilfe benötigen. Die begünstigten Personengruppen sind folgende:

- Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel
- Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer, die sich in der Schweiz in einer Ausbeutungssituation befinden.

Der Menschenhandel umfasst Handlungen, mit denen Frauen, Männer oder Kinder unter Verletzung ihrer Selbstbestimmung in ein Ausbeutungsverhältnis vermittelt werden. Dazu gehören jegliche Formen der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die Entnahme menschlicher Organe. Opfer von Menschenhandel sind Personen, die in ein solches Ausbeutungsverhältnis vermittelt wurden.

Als Opfer von Menschenhandel gelten im Rahmen des Pilotprojekts Personen, bei denen begründete Hinweise auf Menschenhandel bestehen.

Bei Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzern müssen begründete Hinweise auf berufliche oder sexuelle Ausbeutung bestehen.

1.2 Ausschlussgründe

Die allgemeinen Ausschlussgründe nach Art. 64 AsylV 2 gelten sinngemäss.

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach der Anmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Ausschluss vom Pilotprojekt.

1.3 Anmeldung

Anmeldungen für das Pilotprojekt erfolgen über die zuständige kantonale Rückkehrberatungsstelle. Diese füllt das Anmeldeformular (vgl. Anhang) sowie die IOM-Abklärungsformulare¹ aus. Wenn die sich anmeldende Person ihren Fall bereits einer Dritt-

¹ Die IOM-Formulare werden den kantonalen Rückkehrberatungsstellen von IOM auf elektronischem Weg zugestellt.

stelle geschildert hat und keine erneute Befragung zu ihrem Fall wünscht, können die IOM-Formulare durch die Drittstelle ausgefüllt werden.

Die Rückkehrberatungsstelle prüft vor der Weiterleitung der Anmeldeunterlagen allfällige Ausschlussgründe. In Zweifelsfällen ist vorgängig die Abteilung Aufenthalt & Rückkehrförderung des BFM, Sektion Rückkehrförderung, zu kontaktieren.

Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular und die weiteren Unterlagen (Fallzusammenfassung, IOM-Formulare, ev. weitere Unterlagen) werden per Post an das BFM, Abteilung Aufenthalt & Rückkehrförderung, Sektion Rückkehrförderung, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, geschickt. Die Rückkehrberatungsstelle informiert die kantonale Migrationsbehörde mittels Kopie des Anmeldeformulars (ohne weitere Unterlagen) über die Anmeldung.

Das BFM entscheidet über die Teilnahme am Pilotprojekt und informiert die Rückkehrberatungsstelle.

Das BFM beauftragt die IOM mit der Organisation der Rückkehr der angemeldeten Personen. Dazu gehört die Abklärung von Rehabilitations- und Reintegrationsmöglichkeiten vor Ort, die Berücksichtigung von Sicherheitsfragen und die Erarbeitung eines Lösungsvorschlags. IOM nimmt dabei Rücksprache mit der Rückkehrberatungsstelle und betroffenen Drittstellen.

Das BFM entscheidet basierend auf den gemachten Abklärungen über das Rückkehrhilfeangebot und schickt eine Bestätigung per Fax an die Rückkehrberatungsstelle.

Hinweis: Menschenhandel wird oft durch kriminelle Netzwerke kontrolliert. Aus diesem Grund darf das Sicherheitsrisiko für die Betroffenen und die Dienstleistungsstellen nicht unterschätzt werden. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die persönlichen Daten der Betroffenen von allen involvierten Personen vertraulich behandelt werden.

2. Rückkehrhilfeleistungen

Das Rückkehrhilfeangebot beinhaltet grundsätzlich die Leistungen gemäss Weisung III / 4.2 Individuelle Rückkehrhilfe, unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Zielgruppen. Die begünstigten Personengruppen gelten als verletzte Personen. Es können die nachfolgend aufgeführten Leistungen gewährt werden:

2.1 Pauschale

Teilnehmende Personen erhalten eine Pauschale von 1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person.

Eine Person gilt im Rahmen des Pilotprojekts als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Altersjahr vollendet hat. Bei unbegleiteten Minderjährigen kann in begründeten Einzelfällen der Erwachsenenbetrag gewährt werden.

Die Pauschale wird den Teilnehmenden bei der Ausreise am Flughafen durch swissREPAT ausbezahlt.

2.2 Materielle Zusatzhilfe

Die materielle Zusatzhilfe beträgt maximal 3'000 Franken pro Fall. Sie kann für ein Reintegrationsprojekt in den Bereichen Beruf, Ausbildung, Wohnraum, oder für spezifische Hilfsmassnahmen für verletzte Personen eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen kön-

nen auch Anträge geprüft werden, die diesen Maximalbetrag überschreiten. Die Auszahlung der materiellen Zusatzhilfe erfolgt in der Regel vor Ort durch IOM. Die Auszahlungsmodalitäten werden im Einzelfall vor der Ausreise geregelt.

Um den zurückgekehrten Personen genügend Zeit für die Rehabilitation und Stabilisierung einzuräumen, ist die Gesuchseingabe für Zusatzhilfe bis spätestens ein Jahr nach der Rückkehr möglich.

2.3 Medizinische Rückkehrhilfe

Für die Beantragung von medizinischer Hilfe sind wie üblich ein ärztlicher Bericht und gegebenenfalls ein Kostenvoranschlag einer Apotheke beizulegen. Nebst Kosten für Medikamente und für medizinische Behandlungen können auch Kosten für psychosoziale Unterstützung oder die Eingliederung in Rehabilitationsprogramme für Opfer von Menschenhandel übernommen werden.

3. Organisation der Rückreise

3.1 Reisepapiere

Teilnehmende ohne gültiges Reisedokument sprechen entweder selbstständig bei der Vertretung ihres Herkunftsstaats in der Schweiz vor oder wenden sich an die kantonale Migrationsbehörde. Diese reicht ein Gesuch um Vollzugsunterstützung bei der Abteilung Rückkehr des BFM ein.

3.2 Ausreisekosten und Flugbuchung

Im AuG fehlt die gesetzliche Grundlage zur Übernahme der Ausreisekosten für Personen im Ausländerbereich durch das BFM. Daher klärt die zuständige Rückkehrberatungsstelle die Finanzierungsmöglichkeit mit dem entsprechenden Kanton (z.B. Migrationsbehörde, Sozialhilfebehörde) oder einer anderen Stelle ab.

Die Flugbuchung erfolgt durch die dafür zuständige kantonale Stelle direkt bei swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars "Transport mit IOM" (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung).

4. Monitoring

Werden Rückkehrhilfeleistungen vor Ort erbracht, führt IOM im Auftrag des BFM ein Monitoring des Reintegrationsprozesses durch. Die Ergebnisse des Monitorings werden in die Projektauswertung einfließen.

5. Information und Vernetzung

Die Rückkehrberatungsstellen sind für die Information und Vernetzung gemäss Weisung III / 4.1 Rückkehrberatung zuständig. Sie informieren in erster Linie die zuständigen kantonalen Stellen und Drittstellen, die mit den Zielgruppen in Kontakt kommen (z.B. Frauenhäuser, andere Beratungsstellen, etc.).

Zur Unterstützung ihrer Informations- und Vernetzungsarbeit stellt das BFM den Rückkehrberatungsstellen Merkblätter zu. Das Merkblatt zum Pilotprojekt ist auch auf der Internetseite des BFM verfügbar. Das BFM und IOM bieten zudem Unterstützung bei der Projektumsetzung in den Kantonen.

6. Kontaktadresse

Bundesamt für Migration
Abteilung Aufenthalt & Rückkehrförderung
Sektion Rückkehrförderung
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Tel: 031 325 11 11
Fax: 031 325 10 97

7. Anwendbarkeit

Das vorliegende Rundschreiben ist ab dem 1. April 2008 anwendbar und gilt bis zum 31. März 2010.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieses Pilotprojekts.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM

Urs Betschart
Vizedirektor

Anhang: - Anmeldeformular